

Verein der Freunde und Förderer der Oberschule Neukirchen

SATZUNG

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Oberschule Neukirchen e.V.“ und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Neukirchen, postalisch ist der Verein unter der Anschrift der Oberschule Neukirchen, Hauptstraße 56, 09122 Neukirchen, zu erreichen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit in der Oberschule Neukirchen.
 - a) Hilfe bei der Beschaffung von zusätzlichen technischen Geräten, Lehr- und Unterrichtsmittel sowie Ausgestaltung der Klassenräume u.ä.
 - b) Traditionspflege der wie die Organisation und Mithilfe bei der Ausgestaltung von Schulveranstaltungen (z.B. Schulfeste, Präsentation der Schule, Kultur- und Sportveranstaltungen, Workshops).
 - c) Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt der Verein finanziell schwächer gestellte Schüler bei Schulwanderungen, Exkursionen und Projekten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein nur durch Gewinnung von Geld- und Sachspenden dazu beiträgt.

§3 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Beitrages wirksam.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch Austritt
Der Austritt ist 3 Monate vor Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
 - d) durch Streichung
Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses, die ihm mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen sind, Stellung zu nehmen.
 - e) durch Ausschluss.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (3) Dem aus dem Verein Ausscheidenden stehen keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen zu.

§4 Finanzielle Mittel (Mitgliedsbeiträge)

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossen.
Dabei ist Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit zu berücksichtigen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Auslagen werden nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand erstattet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Passive Mitglieder (Gäste) haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.
- (4) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse müssen von jedem Mitglied eingehalten werden.

§6 Organe des Vereins

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem ersten Stellvertreter
 - dem zweiten Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem stellvertretenden Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen. Zur nächsten Mitgliederversammlung bedarf das Ersatzmitglied der Bestätigung der Mitglieder.
- (3) Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes, in jedem Fall dem Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter, vertreten.
In Kassenangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende, in Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, jeweils mit dem Schatzmeister.

§8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sowie sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines Arbeitsplan für das Geschäftsjahr
 - Erstellung eines Jahresberichtes über das Geschäftsjahr
 - Kassenprüfung über das Geschäftsjahr
 - Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Der Vorstand beschließt Sitzungen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einzuladen, mit Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dieses verlangen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit gelten die Beschlüsse als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der Vorsitzende teilt den Vorstandsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail den Beschlussvorschlag mit Begründung mit und setzt für die Abstimmung eine angemessene Frist von mindestens 3 Tagen. Ein Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn die einfache Stimmmehrheit zustimmt. Die Abstimmung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und muss die Unterschrift des Vorstandsmitgliedes beinhalten. Der Vorsitzende protokolliert das Abstimmungsergebnis und berichtet anschließend dem Vorstand.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei dessen Verhinderung vertritt an seiner Stelle einer seiner Stellvertreter.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Arbeitsplanes des Vorstandes
 - Entlastung des gesamten Vorstandes
 - Durchführung der Wahl des Vorstandes (aller 3 Jahre)
 - Durchführung der Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
 - Beschlussfassung über die Änderung / Ergänzung der Satzung und über Auflösung des Vereines.
 - Festsetzung der Mindesthöhe des Jahresbeitrages, dessen Fälligkeit, Art der Zahlung.
 - Entscheidung über Anträge

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung mit Nennung von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Versammlung zu übergeben, bzw. per Post zuzustellen. Die Einladung per E-Mail steht dabei der Schriftform gleich.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen. Ist diese nicht gegeben, so hat er die Sitzung sofort aufzuheben. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, insofern sie form- und fristgemäß einberufen wurden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet.
- (6) Bei Wahlen des Vorstandes bzw. der Kassenprüfer wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übergeben. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses muss enthalten:
 - Ort und Tag der Mitgliederversammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung
 - Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, sofern die Satzung eine diesbezügliche Bestimmung enthält,
 - Die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben.
 - Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der gewählten Personen sind anzugeben,
 - die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden haben.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein, oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen. In den beiden Fällen muss die Einberufung schriftlich mit Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen erfolgen.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 Mitglieder anwesend sind. Bei Nichtbeschlussfähigkeit erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von 8 Wochen erfolgen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Dieser Hinweis muss in der Einladung der zweiten Mitgliederversammlung vermerkt werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung der Oberschule Neukirchen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vereins und einer seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung (3. Neufassung vom 28.03.2023) tritt am Tage der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung 2023 (28.03.2023) und mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Neufassung vom 12.11.2014 wird am Tage der Beschlussfassung außer Kraft gesetzt.

Neukirchen, den 28.03.2023

Vorsitzender.....

Erster Stellvertreter.....

Zweiter Stellvertreter.....

Schatzmeister.....

Stellvertretender Schatzmeister.....

Schriftführer.....